

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat II A 1

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

ausschließlich per Mail an: buero-IIA1@bmwk.bund.de

Energieeffizienzgesetz EnEfG

Länderanhörung zum Gesetzentwurf
Mail BMWK vom 04.April 2023 15:55 Uhr

Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wird zu dem mit o.g. Mail übersandten Referentenentwurf zum Energieeffizienzgesetz (RefE; Stand 03.04.2023) nachfolgend wie folgt Stellung genommen:

Im für die Länderanhörung gesetzten Zeitrahmen konnte lediglich eine kurssorische Prüfung erfolgen. Dabei kann festgestellt werden, dass Regelungen des RefE z.T. widersprüchlich sind bzw. inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt erscheinen und daher zu hinterfragen sind. Ferner sind die vorgesehenen Verpflichtungen für Kommunen und öffentliche Stellen wesentlich stärker durchreguliert als bei Unternehmen. Für Rechenzentren sind teilweise sehr detaillierte Regelungen wie in § 11 Abs. 5 und 6 des RefE getroffen; andererseits ist aber anzunehmen, dass Ausnahmeregelungen gemäß § 11 Abs. 3 nahezu auf alle Rechenzentren zutreffen.

Im eingeräumten Zeitfenster war keine detaillierte Prüfung und auch keine Abstimmung innerhalb der Staatsregierung des Freistaates Sachsen möglich. Daher behalten wir uns vor, weitere Vorschläge oder Anmerkungen ausschließlich im Rahmen des Bundesrats- und Gesetzgebungsverfahrens einzubringen. Nachfolgend werden wir demzufolge zunächst nur auf aus unserer Sicht wesentliche Gesichtspunkte eingehen, die im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens beachtet und ggf. angepasst werden sollten.

Sachstand

Eingang des Referentenentwurfes am 03.04.2023
Frist zur Stellungnahme 11.04.2023
Virtuelle Länderanhörung 12.04.2023

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Doreen Großmann

Durchwahl

Telefon +49 351 564-26511
Telefax +49 351 564-20007

doreen.grossmann@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
65-4164/16/2

Dresden,

11. April 2023

 Energieversorgung.
Sachsen.de
Plattform.Ansprechpartner.Information.

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:

**Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smekul.sachsen.de



Stellungnahme zu ausgewählten Inhalten:

- **Zu D. Haushaltsausgaben / E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**
 - Nicht erkennbar sind die in den Kommunen anfallenden Kosten für die Umsetzung und den Gesetzesvollzug. Aus dem EnEfG entsteht aber die Notwendigkeit für entsprechende Ländergesetze zur Verpflichtung der Kommunen mit entsprechendem finanziellem Folgeaufwand für die Länder und die Kommunen.

- **Zu § 3**
 - Nr. 3 Betreiber eines Rechenzentrums
 - Die Definition ist unschlüssig. Es bleibt die Frage offen, ob Landesbehörden, die als Kunden Leistungen und damit Rechte des Rechenzentrums nutzen, auch als Betreiber eines Rechenzentrums im Sinne des EnEfG zu verstehen sind.

- **Zu § 5**
 - Eine konkrete Verordnungsermächtigung gemäß Überschrift zu § 5 ist nicht erkennbar, ist aber für weitergehende Regelungen der Länder erforderlich.
 - (2) „Länder bewirken mittels strategischer Maßnahmen neue Endenergieeinsparungen ...“. Daraus ergeben sich mehrere Definitionsfragen:
 - Können nur Einsparungen der ergriffenen strategischen Maßnahmen zur Erbringung der Einsparverpflichtung nach § 6 angerechnet werden?
 - Können Einsparungen angerechnet werden, die auch außerhalb der strategischen Maßnahmen ergriffen werden?
 - Welche Verbrauchssektoren können diese strategischen Maßnahmen umfassen (auch private Haushalte (wie unter Absatz 3 gefordert) und Unternehmen)? Wie erfolgt dann die Anrechnung gemäß § 6?
 - (3) Dieser Punkt soll die Länder ermächtigen, strategische Maßnahmen und deren Umsetzung auch für private Haushalten vorzusehen.
 - Auf was beziehen sich die 5 Prozent? (auf zu erbringenden Endenergieverbrauch oder bspw. 5 Prozent einer möglichen Fördersumme als strategische Maßnahme)
 - (4) „Lebensdauer“ sollte nicht an ein absolutes Datum (2030), sondern an eine Laufzeit (z.B. von mind. 8 Jahre) gebunden sein.

- **Zu § 6**
 - Hinweis: Die gewählte Grenze von 1 GWh oder mehr jährlichem Gesamtendenergieverbrauch erscheint sehr hoch gewählt.
 - (2) Satz 2 ist fraglich, da in (1) geregelt – bzw. gilt damit eine Einsparung als erbracht, wenn eine Einzelmaßnahme umgesetzt wird (ohne Nachweis einer Wirksamkeit)?
 - (4) Die verpflichtende Einführung eines Energie- und Umweltmanagementsystems in allen öffentlichen Stellen erscheint in der vorgegeben Zeitschiene als nicht realisierbar. Es sollen mindestens 3 Jahre ab dem Vorliegen eines verpflichtenden Landesgesetzes für die Einrichtung eingeplant sein, also in der Regel mindestens 4 Jahre.

- (6) und (7)
 - Dies ist mangels einer geeigneten Datenbasis sowie aufgrund fehlender landesrechtlicher und haushalterischer Voraussetzungen kurzfristig nicht sicherzustellen. Eine derartige Datenbasis muss erst aufgebaut werden, um daraus eine entsprechende Aufteilung abzuleiten und konkrete Verpflichtungen zu definieren.
 - (7)
 - Wie erfolgt die Berücksichtigung von Witterungseffekten?
 - (8)
 - Die Vorlaufzeit für den Aufbau einer entsprechenden Datenbank beträgt nach hiesiger Auffassung mind. 4 Jahre; Regelung in Landesrecht und die Umsetzung in allen öffentlichen Stellen und Kommunen umfasst nach Schätzung ca. 3 Jahre. Haushaltsmäßige und personelle Untersetzung dieser Aufgaben sind bisher nicht sichergestellt und sind erst zu schaffen.
 - Nr. 2: Die Gliederung des zu erfassenden Endenergieverbrauchs gemäß der Definition unter § 3 Nr. 25 in die Sektoren: Gebäude, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft erscheint für öffentliche Stellen und Kommunen nach Sektoren nicht zielführend, um Einsparpotential zu erkennen oder Benchmarks zu generieren. Sinnvoller erscheinen für die Kommunen eine Erfassung auf andere Art und Weise, wie z. B. Wärme, Strom, Straßenbeleuchtung, etc..
 - Nr. 3 Die vorgegebene Erfassung des Endenergieverbrauchs gegliedert nach den aufgeführten Energieträgern ist nicht umfassend, um die Höhe des Primärenergieverbrauchs (gemäß § 4) zu bestimmen. Es sollte zumindest der Anteil an erneuerbaren Energien am jeweiligen Energieträger erfasst werden.
 - Bagatellgrenze für kleine Kommunen bzw. öffentliche Stellen wäre wünschenswert.
 - Wie ist die Ermittlung der Daten (Nr. 1-3) bei Mietobjekten im Sinne des vorgelegten Gesetzes möglich.
 - (9) Die Anwendung und Erweiterung der Länderermächtigung auf die **Absätze 5 bis 8** ist sinnvoll und notwendig.
 - (10) Die Angabe „Absatz 5 Nummer 1“ muss heißen „Absatz 6 Nummer 1“
- **Zu § 7**
 - In (2) Nr. 2 und 3 wird von „Endenergieeinsparverpflichtungen“ gesprochen, in § 5 allerdings von strategischen Maßnahmen. Was ist gemeint?
 - **Zu § 8 Energie- und Umweltmanagementsysteme**
 - Unternehmen sind erst ab einem Gesamtendenergieverbrauch von 15 GWh p.a. verpflichtet, einen Energie- und Umweltmanagement einzuführen; öffentliche Stellen werden gemäß § 6 bereits ab 3 GWh p.a. verpflichtet und alle öffentliche Stellen müssen ein vereinfachtes Energiemanagementsystem vorlegen. Unter welchen Gesichtspunkten sind die Grenzwerte zustande gekommen? Was gilt für Unternehmen in kommunaler oder staatlicher Trägerschaft?

- **Zu § 9 Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen**
 - (2) Der Adressatenkreis ist nicht hinreichend definiert (s. auch Anmerkung zu § 8).
 - (3) Hinweis: Von der Ermächtigung zur Festlegung von EnEff-Maßnahmen im BlmSch-Verfahren wird in Sachsen in der Regel kein Gebrauch gemacht, da es nicht ausreichend konkretisiert ist. Insbesondere die im EnEfG unter § 8 enthaltenen Regelungen setzen hier im Gegensatz zum BlmSchG klarere Vorgaben und sollten auch für BlmSch-Verfahren Anwendung finden. Ggf. könnten diese Regelungen in die in der Begründung zur aktuellen Novelle des BlmSchG in Aussicht gestellt Energieeffizienzverordnung nach § 7 BlmSchG einfließen.
 - Unternehmen, die einen erheblichen Teil des Energieverbrauchs verursachen, werden nur noch verpflichtet, über die als wirtschaftlich definierte Maßnahmen „durchführbare Pläne“ zu erstellen. Daraus ist keine Verpflichtung zur Umsetzung von (wirtschaftlichen) Maßnahmen erkennbar.

- **Zu § 11**
 - (1) „Energieverbrauchseffektivität“ sollte nicht nur an das Datum der Betriebsaufnahme gekoppelt werden; der Auslastungsgrad beeinflusst den Wert erheblich. Bei Betriebsaufnahme weist ein Rechenzentrum i.d.R. nicht die volle Leistungskapazität auf, daher wäre eine Differenzierung und Übergangphasen zwingend notwendig.

 - (1) Eine derartige Vorgabe für „Rechenzentren, die „vor dem 01. Juli 2026“ den Betrieb aufnehmen“, erscheint nicht realisierbar. Derartige Rechenzentren werden über einen Zeitraum von mehreren Jahren geplant, baulich umgesetzt und anschließend rechentechnisch ausgestattet und einem umfassenden Probelauf unterzogen. Demnach sind Rechenzentren, die in 2026 in Betrieb gehen bereits baulich weitgehend fertiggestellt und die Rechentechnik ist ggf. bereits vertraglich gebunden. Änderungen sind zu diesem Zeitpunkt kaum mehr möglich.

- **Zu § 11 (5), (6) und (7)**
 - Die Absätze sollten im Zusammenhang mit der Anmerkung zu § 11 allgemein und auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgewirkungen der Festlegungen in (8) entfallen. Mit diesen Absätzen werden detaillierte Bau- und Betriebsvorschriften gesetzlich festgeschrieben, deren Einhaltung aber nicht zwingend Energieeffizienz und Energieeinsparung zur Folge haben und die Technologieoffenheit sowie wirtschaftliche Eigeninteressen der Betreiber einschränken bzw. beschneiden.
Bspw. sind mit wassergekühlten Servern oder Racks deutlich höhere Temperaturen möglich und durch Temperaturkaskadierungen in Rechenzentren hohe Einspareffekte zu erreichen. Um die Herstellervorgaben für Temperaturen innerhalb der Server zu erreichen, müssen Rechenzentren selbst nicht zwingend gekühlt werden. Hier geht die Entwicklung letztlich bis hin zu direkter Prozessorkühlung.
Die Unterbringung von USV Anlagen in Serverräumen sollte bei Rechenzentren (gemäß § 3 Nr. 24 mit Nennanschlussleistungen ab 200 kW) bereits aus Sicherheitsgründen (zertifizierungsrelevant) ausgeschlossen sein.

- **Zu § 11 (8) und § 3 Nr. 30**
 - Die Formulierung „ungeförderter Strom“ (vgl. Definition in § 2 Nr. 30) erscheint angesichts der zu erwartenden Veränderungen im Strommarktdesign langfristig nicht hinreichend rechtssicher.
 - Die Pflicht für Rechenzentren ab 01.01.27, Strom, der zu 100 % aus nicht-geförderten Quellen stammt, zu beziehen, erscheint nicht vollziehbar. Angesichts der Förderung der Erzeugung von Strom auf allen Ebenen ist es schwer vorstellbar, woher dieser „ungeförderter Strom“ kommen sollte. Zudem ist damit die Entscheidungsfreiheit der Betreiber der Rechenzentren stark beeinträchtigt.

- **Zu § 14**
 - Gemäß Erläuterung dient der Aufbau des Registers durch die Bundesregierung u.a. dazu, einen Markt für Abwärme zu schaffen. Das Register soll beim Bund an zentraler Stelle errichtet werden. Die Information über ein lokales Abwärmepotential ist aber eher von regionalem Interesse. Die Festlegung konkurriert darüber hinaus mit der „Plattform für Abwärme“ bei der Bundesstelle für Energieeffizienz gemäß § 17. Demzufolge müssten Rechenzentren an beide Stellen Daten liefern.
 - Der Detaillierungsgrad der abgefragten und zu veröffentlichenden Informationen lassen Rückschlüsse auf Auslastung und Leistungsfähigkeit von Rechenzentren zu und können damit wettbewerbsverzerrend wirken.

- **Zu § 15 (1) und (2)**
 - In Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes scheint eine Anpassung der gesetzten Frist geboten.

- **Zu § 16**
 - Nachdem u.a. die Nichteinhaltung des §16 eine Ordnungswidrigkeit darstellt und bußgeldbewehrt ist (vgl. § 19 (1) Nr. 8), stellt sich die Frage nach rechtssicheren Kriterien für den Vollzug.

- **Zu § 17**
 - s. Anmerkungen zu §14
 - (1) Angesichts der Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen sollte auch eine Auskunftspflicht gegenüber Kommunen aufgenommen werden.

- **Zu § 17**
 - Die vorgegebene Frist ist nicht einhaltbar! – s. Kommentar zu § 6 (8)

- **Zu § 18**
 - Die vorgegebene Frist ist nicht einhaltbar! – s. Kommentar zu § 6 (8)

- **Zu § 19 (2)**
 - Red. Änd.: Streichung der Angabe „und 128“

gez., 11.4.23
Markus Zelt
Referatsleiter
Referat 65 – Klimaschutz, Klimaanpassung